

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 20

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Marchdisposition.

(Siehe Mandoviranleitung Seite 69.)

Disposition für den 20. Mai.

Morgen früh 5 Uhr ist in einer Sammelstellung dicht nördlich vor Bière aufmarschirt:

- a. Die II. Brigade.
- b. Die III. Brigade.
- c. Die Reserveartillerie.

Die betreffenden Truppentheile haben hiernach ihre Aufbruchzeit zu bemessen. Ein Offizier des Divisionsstabes wird den Truppen an Ort und Stelle den Platz zum Aufmarsch anweisen.

Die I. Brigade, die Sappeurkompagnien, die 8. Em.-Batterie Nr. 53 (Reserve) und die Schwadron bilden die rechte Seitenkolonne und brechen aus ihrer Sammelstellung (das Feld nördlich vor St. Livres) Schlag 4 Uhr nach Vallens auf, woselbst die Kolonne weitere Befehle erhalten wird. Ober: der rechten Seitenkolonne sind für den morgenden Tag besondere Instruktionen erteilt.

Die sämtlichen Fuhrwerke der vorgenannten Truppentheile, mit Ausnahme der Munitionsstafeln und Ambulancesektionen, welche bei ihren Brigaden verbleiben, versammeln sich um 5 Uhr auf dem Platze südlich von Bière und folgen unter Kommando des Hauptmanns N. der 1. Parktrainkompagnie um 6 Uhr der III. Brigade. Dem Hauptmann wird über die Führung der Kolonne eine nähere Instruktion zugehen.

Die Reserve-Parkkolonne Nr. I unter Befehl des Majors X. passiert morgen Aubonne und parkirt nördlich von St. Livres.

Alle Kranken sind ins Feldlazareth von Bière zu dirigiren.

B., Oberstdivisionär.

(Schluß folgt.)

Studien über Truppenführung von J. v. Verdy du Vernois, Oberstlieutenant à la suite des Generalstabes. Berlin, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 1870.

Etudes sur l'art de conduire les troupes par Verdy du Vernois, Colonel, chef d'état major du 1. corps d'armée.

Traduit de l'Allemand par A. Masson, capitaine d'état major. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur. Deuxième édition revue et corrigée.

(Fortsetzung.)

Die 1. und 4. Kompagnie des 1. Bataillons erhielten daher Befehl, sofort Kehrt zu machen und auf dem Wege, auf welchem sie soeben vormarschirt waren und der ihnen die meiste Deckung gewährte, bis Hohenbruck zu rücken und von dort aus westlich der Chaussee der 5. und 6. Kompagnie als Unterstützung nachzufolgen. —

Ein Versuch der 8. Kompagnie, während dem aus der südlichen Lisiere des von ihr erreichten Gehölzes weiter vorzubringen (gegen den ausdrücklichen Befehl des Brigadiers), wurde durch das feindliche Feuer verhindert.

Da die Lisiere dieses Gehölzes nur die Entwicke-

lung verhältnißmäßig weniger Schützen gestattete, und der vorhandene Platz schon von der 10. Kompagnie (3. Bataillon) eingenommen war, so hielt der Kommandeur des 2. Bataillons es für erforderlich, die 8. Kompagnie wieder aus der Parcellen herauszuziehen. Gleichzeitig beabsichtigte er, die Lücke, welche durch das Ausweichen seiner beiden Flügel in dem freien Terrain entstanden war, wieder auszufüllen, um so eine größere Anzahl von Gewehren in Thätigkeit zu setzen und eine ausgiebigere Feuertovorbereitung für den späteren Angriff zu erzielen.

Indem er sich zur 8. Kompagnie begab, um persönlich diese Anordnung zu treffen, überzeugte er sich jedoch sofort, daß sie augenblicklich keineswegs in der Lage war, dieselbe auszuführen. Schon beim Vorgehen über das freie Terrain hatte die Kompagnie ihre sämtlichen Offiziere bei deren Bemühungen, die Mannschaften von dem Ausbiegen nach dem Gehölz abzuhalten, verloren. Nur wenige, besonders brave Leute waren zwischen letzterem und der Chaussee verblieben, der größte Theil dagegen hatte sich unter dem Schutze der Parcellen, vermischt mit Mannschaften der 10. Kompagnie zu einem ungeordneten Haufen zusammengedrängt.

Unter diesen Umständen hielt der Bataillonskommandeur es für erforderlich, die 8. Kompagnie, deren Führung einem Offizier der 7. Kompagnie übertragen wurde, hinter dem Gehölz zu rangiren, um so mehr, als sich auch die 9. Kompagnie des Regiments Nr. 2 in dasselbe geworfen hatte. Der 7. Kompagnie fiel nunmehr die Aufgabe zu, die Lücke zwischen beiden Flügeln auszufüllen, und wurde hierbei zum Glück durch eine vom Gegner nur unvollkommen eingesehene Terrainmulde ganz besonders begünstigt, sonst wäre diese größtentheils im feindlichen Flankenfeuer auszuführende Anordnung wohl schwerlich gelungen. — Indem der Bataillonskommandeur, um jeder falschen Direktion der einzelnen, ausschwärmenden Züge vorzubeugen, die Bewegung derselben speziell überwachte, wurde er erschossen, sein Adjutant gleichzeitig verwundet. Das Kommando des Bataillons mußte auf den Chef der 6. Kompagnie, als ältesten Kapitän, übergehen. Es erschien indeß nicht angemessen, denselben von seiner in der Waldzunge (an der Chaussee) im heftigen Gefechte stehenden Truppe augenblicklich fortzunehmen, andererseits konnte der Regimentskommandeur neben der Leitung des 1. und 3. Bataillons nicht auch noch die Führung der 4. einzelnen Kompagnien des 2. Bataillons übernehmen. Unter diesen Umständen übertrug er dem Chef der 6. Kompagnie auch noch das Kommando über die 5., während er die 8. gleichzeitig dem Führer der 7. Kompagnie unterstellte.

Dergestalt war das Bataillon nunmehr thatsächlich in 2 Halbbataillone zerlegt, von denen jedes seinen gesonderten Gefechtszweck verfolgte. Das rechts: den Kampf um die Waldzunge an der Chaussee, während das links den Vormarsch über das freie Terrain zu forciren hatte.

Die 7. Kompagnie war, der Terraindeckung sich

anpassend, in der Höhe der nördlichen Lisiere des Gehölzes bis zur Chaussée hin ausgeschwärmt. Von hier schlichen sich kleinere Gruppen allmählig bis an die noch weiter vorwärts liegen gebliebenen vereinzelt Schützen der 8. Kompagnie heran.

Auf dem rechten Flügel hatte die in die Waldzunge eingedrungene 5. Kompagnie einen sehr harten Stand. Es kam auf nächste Distanz zu einem äußerst blutigen Kampf, welcher noch dadurch schwieriger und verlustreicher wurde, daß 2 feindliche Geschütze die äußerste Waldspitze fortwährend unter Feuer hielten, während die übrigen Geschütze der Batterie die diesseitige Artillerie bekämpften.

Zahlreiche Verwundete strömten bereits längs der Chaussée nach Hohenbrunn zurück.

Selbst das sehr schnell erfolgende Eingreifen der 6. Kompagnie führte nicht weiter vorwärts. Ein längs der westlichen Lisiere von ca. 3—4 feindlichen Kompagnien ausgeführter Gegenstoß, dem sich das nur noch aus einem Zuge bestehende Soutien der 6. Kompagnie vergeblich entgegenwarf, trieb vielmehr die in die Waldzunge eingedrungene Abtheilungen wieder zurück.

Beide Kompagnien wichen in völliger Auflösung und unter großen Verlusten auf Hohenbrunn, und auch der rechte Flügel der 7. Kompagnie schloß sich der rückgängigen Bewegung an.

In Hohenbrunn selbst befanden sich schon viele Verwundete mit ihren Begleitern; außerdem hatte sich an der Chaussée und Hauptwegen eine große Anzahl von Nichtkombattanten der verschiedensten Gattung angesammelt: die Musikbände des Regiments, die Handpferde desselben u. s. w., dazu noch Munitionswagen, Medicin-Karren und Ambulancen, und alle diese verschiedenen Konglomerate befanden sich dort bisher in einer verhältnißmäßig großen Sicherheit. Da, als das Gefecht an der Waldzunge eine mißliche Wendung nimmt, verändert sich mit einem Male die Scene. Die im Kampf gewesene Infanterie wird vom Feinde zurückgetragen, einzelne Ausreißer stürzen in's Dorf, feindliche Kugeln durchpfeifen dasselbe massenhaft.

Plötzlich kommt Bewegung in die bis dahin ruhige Masse. Alles, was von Verwundeten noch gehen kann, sucht sich der drohenden Gefahr zu entziehen; die Leute mit den Handpferden, die verschiedenartigen Wagen wollen sich retten und setzen sich in schleuniger Gangart in Bewegung, und nördlich des Dorfes wälzt sich nun eine ungeordnete Masse, auf und neben der Chaussée auf Trautenau zu, zuerst langsam, dann immer schneller und schneller, zuletzt im vollsten Laufe; das Bild einer vollständigen Panik!

Ein solches Bild, bemerkt der Verfasser, trägt aber nicht dazu bei, die moralischen Elemente zu heben, wie dies speziell in solchen Situationen erforderlich ist. Um den Eindruck zu verwischen, führe man die Truppen sofort vorwärts, wenn Terrain und Umstände dies irgend gestatten. Gleichzeitig muß aber auch versucht werden, den Strom der Flüchtigen zum Stehen zu bringen, sonst stiften diese noch allerlei Unheil an, bewegen heranbeor-

berte Trains zur Umkehr und verbreiten allarmirende Nachrichten, wo möglich bis in die Heimath (Waterloo).

Ein derartiger Strom ist aber nur zu bannen, wenn es gelingt, die Vordersten festzuhalten, und diese müssen daher auch die abgeforderten berittenen Offiziere und Mannschaften zunächst zu erreichen suchen und mit allen Mitteln zum Halten zwingen.

Wir wenden uns nach dieser Abschweifung zu unserer Gefechtsperiode zurück.

Als der Schwarm der Zurückgehenden, dicht gefolgt vom Feinde, sich den ersten Gehölften von Hohenbrunn näherte, trat eben die 4. Kompagnie auf der Chaussée und die 1. Kompagnie auf dem dicht westlich derselben befindlichen Fußwege aus dem Dorfe hervor. Erstere, in Sektionen abgetheilt, wurde durch die Zurückströmenden momentan in Unordnung gebracht, doch glückte es den Offizieren, die Masse wieder vorzuführen. (Der Verfasser bemerkt hierzu, daß, da unter solchen Umständen eine Reservekompagnie mit in die Flucht verwickelt werden kann, bevor sie noch überhaupt irgend eine Thätigkeit ausgeübt hat, alle Mittel — und selbst die ausnahmsweisesten — anzuwenden seien, um sich die Front frei zu halten, und müßte man schließlich selbst auf die sich heranwälzenden befreundeten Abtheilungen Feuer geben.) Letztere gelangte zum Aufmarsch und ging, die Kolonnenformation beibehaltend, dem Feinde entgegen.

(Fortsetzung folgt.)

Edgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 5. Mai 1875.)

Aus den bis jetzt eingegangenen Berichten der Schulkommandanten geht hervor, daß verschiedene kantonale Militärbehörden bezüglich der Ausrüstung der Rekrutenmannschaft, sowohl das Gesetz vom 13. November 1874 als den Bundesbeschluß vom 19. März 1875 betreffend die Entschädigung für Bekleidung u. unrichtig auffassen. Im Art. 146 der Militärorganisationsordnung wird die Ausrüstung der Mannschaft mit neuen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen vorgeschrieben und Art. 159 schreibt vor, daß diese Gegenstände auch außer dem Dienst in Händen der Truppen verbleiben sollen, vorbehaltlich besondrer bezogener Ausnahmefälle. Da gegen obige Grundsätze von verschiedenen Seiten gehandelt worden ist, so findet sich das Departement veranlaßt, die Kantone darauf aufmerksam zu machen, daß die von den Räten beschlossene Entschädigung nur für neue und gute Bekleidung und Ausrüstung verabsolgt und daß die Rekruten vollständig und gratis ausrüsten sind. Es können somit denselben keine getragenen Kleidungs- und Ausrüstungsstücke verabsolgt werden, wie dies in einzelnen Kantonen bezüglich der Kapüte und Reitermäntel vorkommt, noch darf die Mannschaft zur Bezahlung gewisser Gegenstände, wie Putzzeug, zweites Paar Beinkleider, Tornister u., angehalten werden und muß endlich die ganze Ausrüstung ordonnanzmäßig sein und nicht wie es in einem Kanton vorkam, z. B. der Tuchbesatz an Reithosen durch eine Scheinnath mit Baumwollfutter dargestellt werden.

Indem wir nun diejenigen Kantone, welche von bereits in Schulen abgeschickten Rekruten entweder für verabsolgte Ausrüstung Beiträge einkassirt haben, oder deren Rekruten auf Privatweg einzelne Gegenstände angeschafft haben, einladen, die Beiträge